



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 02. April 2013

Nr. 6

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein vom 13. März 2013

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Design Projects
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 13. März 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein vom 18. Mai 2011 (Amtl. Bek. HN 14/2011), geändert durch Ordnung vom 16. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 47/2011), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden vor den Worten „Bachelor- oder Diplomstudienganges“ die Worte „mindestens 210 ECTS-Punkte umfassenden“ eingefügt.
- b) Der bisherige Paragraphentext wird Absatz 1; an diesen wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Wird der Abschluss eines Studienganges nachgewiesen, der statt 210 nur 180 ECTS-Punkte umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1 Nr. 1 mit der Auflage erfolgen, dass während des Masterstudiums in ein oder mehreren freien Projekten, die mit der Hochschule abgestimmt sind und von ihr betreut werden, mindestens bacheloradäquate Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachträglich erbracht werden. In geeigneten Fällen besteht auch die Möglichkeit, in der beruflichen Praxis erworbene Kompetenzen auf das vorausgesetzte Studienpensum anzurechnen. Die Zulassung zur Masterarbeit wird von dem Erwerb dieser Kompetenzen abhängig gemacht (§ 20 Abs. 1 Nr. 3).“

2. In § 20 Abs. 1 wird am Ende von Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und danach folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. im Falle einer Auflage gemäß § 3 Abs. 2 die für den Zugang zum Masterstudium noch fehlenden Kompetenzen erworben hat und“

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 12. Januar 2012 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 12. März 2013.

Krefeld, den 13. März 2013

Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Richard Jung